

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 11/85

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

R [REDACTED] T [REDACTED] I [REDACTED] Blvd.,
M [REDACTED] L [REDACTED] /U.S.A.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

• Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M [REDACTED],
A [REDACTED]straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat durch den Vorsitzenden Richter Mers und die
Richter Zorn, Henkel, Winter und Dr. Graßhof

am 23. Mai 1985
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 14. September 1984 wird zu-
rückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision gemäß § 219 Abs. 2 EEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter
vorbehaltenen Würdigung der Beweise. Der Tatrichter ver-
antwortet es, wenn er dem psychiatrischen Obergutachter
Prof. Dr. Dr. Kisker dahingehend folgt, daß bei der
schwer verfolgten Klägerin "ein verfolgungsabhängiges
psychiatrisches Leiden weder bestanden hat noch besteht".

13

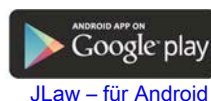
- 3 -

Aus Rechtsgründen ist diese Entscheidung nicht zu beanstanden. Insbesondere weicht sie nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in RZW 1980, 31 Nr. 22 und 1980, 139 ab. Das Berufungsgericht stellt nicht nur darauf ab, ob sich ein damals schon bestehendes Leiden verschlimmert hat, sondern verneint ganz allgemein mit dem Sachverständigen Prof. Dr. Dr. Kisker, daß überhaupt ein verfolgungsbedingtes Leiden auf psychiatrischem Gebiet vorliegt. Auch hat der Tatrichter die depressive Fehlhaltung der Klägerin nicht nach Verursachungsanteilen aufgeteilt, sondern das "emotionelle Entgleisen" ab Ende der 70er Jahre insgesamt als neuartiges psychisches Leiden angesehen, das zu den in Alpträumen sich ausdrückenden psychologischen Verfolgungsprägungen nicht in eine relevante kausale Beziehung zu bringen sei.

Auch die Ausführungen des Berufungsrichters zum orthopädischen Leiden der Klägerin und dessen Verschlimmerung liegen auf tatrichterlichem Gebiet. Da der Tatrichter, auch insoweit dem Aktengutachten der Prof. Dres. Wirth, Schmidt und Kisker folgend,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

für dieses Leiden nur eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt 20 vH annimmt, sind die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch ab 1. Januar 1975 schon aus diesem Grunde nicht erfüllt, sodaß es auf die Rechtsausführungen über den verfolgungsbedingten Anteil dieser Erwerbsminderung nicht mehr ankommt.

Marz

Zorn